

**ANFRAGE** von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)betreffend neues Anwaltszulassungsgesetz

---

Im Bulletin CH-EURO des Integrationsbüro EDA/EVD von März-April 1994, stellt der Europa beauftragte des Kantons Zürich, Anton Killias, in der Rubrik "Die Stimme der Kantone" ein neues kantonales Anwaltszulassungsgesetz in Aussicht. Demgemäss soll "die Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem EWR zur grenzüberschreitenden, vorübergehenden Berufsausübung im Kanton Zürich, als auch die Anerkennung von Anwaltsdiplomen aus EWR-Mitgliedstaaten und die Zulassung von im Kanton Zürich niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum" geregelt werden.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie begründet der Regierungsrat die trotz Volks-NEIN am EWR ausgerichtete Schaffung eines neuen kantonalen Gesetzes überhaupt sowie eines neuen Anwaltszulassungsgesetzes im besonderen?
2. Welche bilaterale mit EWR oder EU erwirkte Vereinbarung ist Rechtsgrundlage für dieses neue Gesetz?
3. Warum bedarf es für die Anwaltszulassung eines eigenen Gesetzes? Genügt ein Anwaltsgesetz nicht mehr? Warum ein kantonales Gesetz, kein Bundesgesetz?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat - gemessen an den Regeln von Wettbewerb- und Rechtsgleichheit - die Werbemöglichkeiten der EWR-Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in ihren Niederlassungsstaaten für deren anwaltliche Dienstleistungen aus vorübergehender Berufsausübung im Kanton Zürich im Vergleich zu dem den Schweizer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Niederlassung im Kanton Zürich auferlegten Werbeverbot?
5. Wie verhält es sich mit den Kompetenzen der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Zürcher Obergerichtes bei der Aufsicht insbesondere über im Kanton Zürich vorübergehend praktizierender EWR-Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten?
6. Wie verhält es sich mit der Verbindlichkeit der Zürcher Gebührenverordnung für EWR-Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche den Beruf vorübergehend im Kanton Zürich ausüben, sich für diese Dienstleistung aber in ihrem Niederlassungsstaat entschädigen lassen?
7. Wie verhält es sich mit der Übernahme von
  - a) amtlichen Verteidigungen
  - b) unentgeltlichen Rechtsverteidigungen durch EWR-Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
8. Wie verhält es sich mit dem Gegenrecht für Zürcher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in den EWR-Staaten?
9. Ist es üblich, dass Zürcher Beamte in öffentlichen Publikationsorganen über ein Gesetz in Vorbereitung berichten?
10. Ist das neue kantonale Anwaltszulassungsgesetz schon in Vernehmlassung? Wenn ja, welche Organisationen wurden eingeladen? Wenn nein, wann wird es welchen Organen unterbreitet?

